Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4243

20. 03. 89

Sachgebiet 7842

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/3927 Nr. 3.9 —

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung von Anhang A der Richtlinie 85/397/EWG bezüglich des Gefrierpunkts der Milch
— KOM (88) 773 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 10430/88«

A. Problem

Aus dem Gefrierpunkt der Milch läßt sich indirekt ihr Wassergehalt nachweisen. In der genannten Richtlinie ist dieser Wert mit −0,520 °C festgelegt. Dieser Wert soll nach Vorstellung der EG-Kommission den unterschiedlichen Gegebenheiten in der Gemeinschaft angepaßt werden.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt vor, den festgelegten Wert aufzuheben und an seine Stelle Untersuchungen über die Wasserwerte der Milch in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Auf der Grundlage umfassender Meßdaten soll ein neuer Höchstwert ermittelt und bis zum 1. Januar 1990 von der EG-Kommission bestimmt werden. Ferner sollen die Analysemethoden überprüft und vereinheitlicht werden.

C. Alternativen

Ablehnung des Vorschlags

D. Kosten

Keine Angaben der Kommission

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu bitten, den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften abzulehnen. Sofern die EG-Kommission ausreichende Untersuchungen dafür vorweisen kann, daß der festgelegte Höchstwert für den Gefrierpunkt der Milch verändert werden müßte und die zur Verfügung stehenden Analysemethoden nicht funktionieren sollten, müßte erneut über die Änderung der Richtlinie 85/397/EWG beraten und entschieden werden.

Bonn, den 8. März 1989

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Wilms-Kegel — Vorsitzende

Frau Walz — Berichterstatterin

Anlage

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung von Anhang A der Richtlinie 85/397/EWG bezüglich des Gefrierpunkts der Milch

Begründung

Bei der Annahme der Richtlinie 85/397/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch hat der Rat die Kommission aufgefordert, die den Gefrierpunkt von Milch gemäß Anhang A der Richtlinie betreffende Norm zu überprüfen und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Daten einen Vorschlag zur Änderung der genannten Richtlinie vorzulegen.

Mit dem Messen des Gefrierpunkts der Milch läßt sich der Zusatz von Wasser auf indirekte Weise nachweisen. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß der natürliche Gefrierpunkt der Milch innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen ihnen erheblichen Schwankungen unterliegt, die auf unterschiedliche Faktoren wie Rinderrasse, Futterzuteilung, Klima, Verfügbarkeit an Trinkwasser, Melkabstand sowie Laktationsstadium und andererseits auf unterschiedliche Analysemethoden zurückzuführen sind.

Wegen des unterschiedlichen Gefrierpunkts besteht die Gefahr, daß ein bestimmter, erheblicher Teil der Milcherzeugung vom innergemeinschaftlichen Handel mit hitzebehandelter Milch ausgeschlossen wird, da der natürliche Gefrierpunkt über den mit der genannten Richtlinie festgelegten Höchstwerten liegt.

Mit diesem Vorschlag soll für das Problem, das durch die mit der genannten Richtlinie festgelegten Gefrierpunkte hervorgerufen wird, für die Zeit ab 1. Januar 1989 eine vorläufige Lösung gefunden werden.

Nach diesem Vorschlag soll dieses Problem deshalb durch Anwendung eines intensiven Kontrollverfahrens, nach dem die zuständigen Behörden die rohe Milch der jeweiligen Erzeugungsquoten regelmäßigen Gefrierpunktkontrollen unterziehen, beseitigt werden. Es soll ein Verfahren vorgesehen werden, das bei einem Verdacht auf Zusatz von Wasser zu der Milch anzuwenden ist. Im Rahmen dieses intensiveren Kontrollverfahrens wird die Gültigkeit des jetzt geltenden Gefrierpunkts aufgehoben. Einen neuen Höchstwert für den Gefrierpunkt wird die Kommission vor dem 1. Januar 1990 bestimmen. Zu diesem Zweck möchte sie die Untersuchungsmethoden vereinheitlichen, Ringuntersuchungen ausrichten und Daten zur derzeitigen Lage in der Gemeinschaft sammeln.

Nach Auffassung der Kommission bietet dieser Vorschlag die bestmöglichen Garantien für die Verhütung einer unnötigen Störung des innergemeinschaftlichen Handels und den Schutz des Verbrauchers.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. Januar 1989 — 121 — 680 70 — F — Ag 1460/89.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung von Anhang A der Richtlinie 85/397/EWG bezüglich des Gefrierpunkts der Milch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 85/397/EWG des Rates vom 5. August 1985 zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch [1]), geändert durch die Richtlinie 85/3768/EWG [2]), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 der Richtlinie 85/397/EWG können die Anhänge der genannten Richtlinie vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geändert werden.

Der Wert des Gefrierpunkts von roher Milch hängt von verschiedenen Faktoren wie Jahreszeit, Gebiet, Rasse, Fütterung, Verfügbarkeit an Trinkwasser, Melkabstand, Laktationsstadium und Aufbewahrungsdauer ab.

Unter Berücksichtigung der in den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Rohmilch erzielten Ergebnisse müssen zum Nachweis von Wasser in der Milch lediglich bestimmte Kontrollvorschriften festgelegt werden.

Die Kommission wird den Höchstwert des Gefrierpunkts später bestimmen. —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

[1]) ABl. Nr. L 226 vom 24. August 1985, S. 13
[2]) ABl. Nr. L 362 vom 31. Dezember 1985, S. 8

Artikel 1

Die Richtlinie 85/397/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang A Kapitel VI Buchstabe D wird die sich auf den „Gefrierpunkt" beziehende Tabellenspalte gestrichen.

2. In Anhang A Kapitel VI wird der nachstehende Punkt E angefügt:

   „E — Überprüfung des Gefrierpunkts. Der Gefrierpunkt von unbehandelter Milch der jeweiligen Erzeugungsquoten wird in regelmäßigen Abständen untersucht. Diese Untersuchung besteht in der Probenahme während der Milcherfassung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder bei der Übernahme unbehandelter Milch durch den Verarbeitungsbetrieb oder in Milcherfassungs- und Standardisierungsstationen. Ergibt sich aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Verdacht, daß Wasser zugesetzt worden ist, so entnehmen die zuständigen Behörden eine Vollprobe. Eine Vollprobe ist eine Probe, die für die Milch einer vollständig überwachten Abend- oder Morgenmelkzeit, die frühestens 11 und spätestens 13 Stunden nach der letzten Melkzeit beginnt, repräsentativ ist.

   Vor dem 1. Januar 1990 wird nach dem Verfahren des Artikels 14 für den Gefrierpunkt ein Höchstwert bestimmt."

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Bericht der Abgeordneten Frau Walz

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 27. Januar 1989 — Drucksache 11/3927 Nr. 3.9 — an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 8. März 1989 beraten.

Bei dem Kommissionsvorschlag geht es um folgendes: Mit dem Messen des Gefrierpunkts der Milch läßt sich indirekt der Zusatz von Wasser nachweisen. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß der natürliche Gefrierpunkt der Milch innerhalb der Regionen der Gemeinschaft erheblichen Schwankungen unterliegt. Dies ist auf Rinderrasse, Futterverhältnisse, Klima, Verfügbarkeit an Trinkwasser, Melkabstand, Laktationsstadium, aber auch auf unterschiedliche Analysemethoden zurückzuführen. In der Richtlinie 85/397/EWG zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch ist für den Gefrierpunkt der Milch eine Mindestnorm bei −0,520 °C festgelegt. Nach den Vorstellungen der Kommission sollen dieser Wert aufgehoben und dafür Untersuchungen über die Wasserwerte der Milch in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Auf der Grundlage umfassender Meßdaten soll ein neuer Höchstwert ermittelt werden. Er soll dann bis zum 1. Januar 1990 von der EG-Kommission bestimmt werden. Ferner sollen nach dem Vorschlag die Analysemethoden überprüft und vereinheitlicht werden.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde das Vorhaben der EG-Kommission, dem Zusatz von Wasser zur Milch entgegenzuwirken, begrüßt. Der Vorschlag wurde jedoch aus folgenden Gründen abgelehnt: Der in der genannten Richtlinie festgelegte Wert für den Gefrierpunkt der Milch wird in der Bundesrepublik Deutschland im allgemeinen eingehalten. Soweit Meß- und Methoden-Fehlergrenzen berücksichtigt werden müssen, ist ein absoluter Höchstwert des Gefrierpunktes von −0,515 °C, wie in der Richtlinie vorgesehen, ausreichend. Aus Deutschland wird Milch in großen Mengen in andere Mitgliedstaaten der EG, z. B. nach Italien, verbracht. Diese Mitgliedstaaten wehren sich mit Nachdruck gegen eine Veränderung des Höchstwertes, da sie dadurch die Legalisierung eines innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit verwässerter Milch befürchten.

Namens des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bitte ich den Deutschen Bundestag, den Kommissionsvorschlag nach Maßgabe der Beschlußempfehlung abzulehnen.

Bonn, den 14. März 1989

Frau Walz

Berichterstatterin





Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333